

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 160 (1994)

Heft: 9

Artikel: Das internationale C-Waffenübereinkommen

Autor: Dahinden, Erwin

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-63231>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

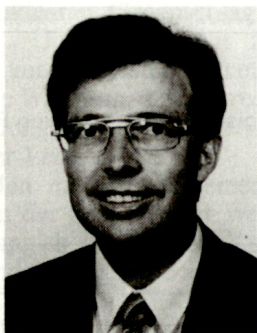
Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das internationale C-Waffenübereinkommen

Erwin Dahinden

Die Schweiz unterzeichnete im Januar 1993 in Paris das CW-Übereinkommen (CWÜ), welches der Bundesrat mit seiner Botschaft vom 20. April 1994 dem Parlament zur Ratifikation vorgelegt hat. Mit diesem Übereinkommen soll erstmals eine ganze Kategorie von Massenvernichtungswaffen beseitigt und einem internationalen Verifikationssystem unterstellt werden. Die Bedrohung durch C-Waffen wird durch einen Beitritt aller relevanten Staaten langfristig reduziert. Die Krisenresistenz des Vertragswerkes soll zusätzlich durch die Aufrechterhaltung eines glaubwürdigen C-Schutzes gestärkt werden. Eine internationale Kontrollbehörde in Den Haag wird die Einhaltung der Vertragspflichten überwachen und kann sowohl in zivilen als auch militärischen Anlagen Inspektionen durchführen.



Erwin Dahinden,
Dr. iur., dipl. publ.,
Hptm i Gst, Stab F Div 8
Sektion Rüstungskontrolle
und Abrüstung,
Stab der Gruppe für
Generalstabsdienste,
3003 Bern.

Inhalt des Übereinkommens

Die bisherige Rechtsgrundlage bildete das im Genferprotokoll von 1925, welches schon damals den Einsatz von C-Waffen verbot. Einige Staaten behielten sich ausdrücklich das Recht vor, bei einem C-Waffenangriff ebenfalls zur Abwehr C-Waffen einsetzen zu können. Dadurch blieb die Herstellung und der Besitz von C-Waffen weiterhin legal. Das von der Genfer Abrüstungskonferenz ausgehandelte CWÜ verbietet nun nicht nur den Einsatz, sondern auch den Besitz, die Herstellung und die Weitergabe von C-Waffen. Zudem müssen die bestehenden Bestände vernichtet werden. Eine internationale Kontrollbehörde überwacht diese Verpflichtungen und kontrolliert zudem die Nichtherstellung von chemischen Kampfstoffen.

Hauptpflichten der Vertragsstaaten

- Alle C-Waffenbestände deklarieren, der internationalen Kontrolle unterstellen und innerhalb von zehn (im Härtefall fünfzehn) Jahren nach Inkrafttreten vernichten.
- Alle CW-Produktionsanlagen deklarieren, der internationalen Kontrolle unterstellen und innerhalb von zehn Jahren vernichten oder konvertieren.
- Zivile Produktionsanlagen von bestimmten Chemikalien deklarieren und einer internationalen Kontrolle unterstellen.
- Die jährliche Produktion von bestimmten Chemikalien deklarieren.
- Eingreifende Inspektionen in zivilen wie militärischen Installationen im Verdachtsfall zulassen.

Das Verifikationssystem

Eine Schlüsselrolle für die glaubwürdige Verwirklichung des umfassenden CW-Verbotes bildet das ge-

Schweizerische Beiträge

Die Schweiz unterstützte die Verhandlungen an der Genfer Abrüstungskonferenz aktiv mit zahlreichen Sachbeiträgen (u. a. Seminar Verifikation Industrie, Probeinspektionen). Neben der aktuellen Mitarbeit in den Expertengruppen der Vorbereitungskommission in Den Haag stehen gegenwärtig folgende Aktivitäten im Vordergrund:

- Schweizerisches Ausbildungsprogramm für 60 Industrieinspektoren in Zusammenarbeit mit der chemischen Industrie
- Beteiligung an der Grundausbildung von Inspektoren in Kursen in UK, NL
- Evaluation eines transportablen Inspektionslabors
- Verifikationsstelle ACLS Spiez (Inspektionen, Forschung)
- Beteiligung an internationalen Ringversuchen (CW-Analyse) der Labors.

plante Verifikationssystem. Nur wenn das Vertrauen in eine wirksame Kontrolle der Verbote aufgebaut werden kann, werden die Staaten auf eigene CW-Programme verzichten, sich dem Übereinkommen anschliessen und die jeweils bestehenden Bestände vernichten.

Das Konzept der Verifikation des CWÜ sieht vor, dass man alle Elemente auf dem Weg einer möglichen Herstellung von CW kontrollieren kann und deshalb bei Schlüsselstellen besondere Vorkehrungen trifft. Obwohl damit die geheime Produktion von kleineren C-Kampfstoffmengen im Einzelfall nicht zu verhindern ist, sollte die unbemerkte Herstellung von militärisch relevanten Mengen ausgeschlossen sein. Die Produktion von Chemikalien, die schon zur Herstellung von CW gedient haben oder allenfalls als Schlüsselprodukte verwendet werden können (Liste mit drei Hauptkategorien), unterstehen einer differenzierten Kontrolle und müssen deklariert werden. Die chemische Industrie muss die Produktionsanlagen dieser bestimmten Chemikalien deklarieren und einer Routinekontrolle unterstellen. Mit diesen Massnahmen soll die ausschliesslich zivile Verwendung sichergestellt werden.

Die sogenannte Verdachtsinspektion sieht vor, dass Inspektoren der internationalen Kontrollorganisation mit einer Ankündigungsfrist von zwölf Stunden in einem bestimmten Land eintreffen und eine Inspektion durchführen können. Bei dieser Art von Inspektion können sowohl zivile als auch militärische Anlagen auf die Einhal-

tung des CWÜ überprüft werden. Den Inspektoren muss überall Zutritt gewährt werden, soweit dies mit dem geäußerten Verdacht im Zusammenhang steht. Zum Schutz der betrieblichen und militärischen Geheimhaltungsinteressen sind spezielle Verfahren vorgesehen.

Konsequenzen für die Schweiz

Sicherheitspolitische Konsequenzen

Ein universeller Beitritt und somit seine globale Anwendung des CWÜ bewirkt die vollständige Beseitigung der CW-Bestände und damit eine substantielle Reduktion der CW-Bedrohung.

Gegenwärtig haben 157 Staaten das CWÜ unterzeichnet und auch mehrere Staaten schon ratifiziert (9). Verschiedene arabische Staaten haben einen Link zum israelischen Nuklearwaffenbesitz etabliert. Sie wollen erst dann einem CW-Verbot beitreten, wenn Israel auf die nukleare Option verzichtet, beziehungsweise dem NPT beitrifft. Das Verhalten dieser Staatengruppe stellt gegenwärtig die angestrebte Universalität in Frage.

Da alle europäischen Staaten das Übereinkommen unterzeichnet haben und auch die Russische Föderation die Ratifikation für 1995 in Aussicht stellt, könnte bei einem geplanten Inkrafttreten 1995/96 mit einer vollständigen Beseitigung der noch vorhandenen Potentiale in Europa bis zum Jahr 2005/2010 gerechnet werden.

Die Massnahmen des C-Schutzes behalten jedoch weiterhin Bedeutung und bilden einen stabilisierenden Bestandteil des CWÜ. Die Beseitigung der europäischen Potentiale werden voraussichtlich bis 2010 dauern. Selbst bei einem Beitritt aller Nahoststaaten, bleibt das Risiko der Vertragsverletzung und somit einer offenen oder geheimen Neuproduktion erhalten.

Aus diesem Grunde unterstreicht das Übereinkommen ausdrücklich die Notwendigkeit, weiterhin die C-Schutzmassnahmen aufrecht zu erhalten. Die Vertragsstaaten und die internationale Kontrollorganisation werden sogar dazu verpflichtet, gegenseitig sich im Falle einer C-Bedrohung mit Schutzmaterial Hilfe zu leisten. Diese Verankerung des C-Schutzes im Übereinkommen basiert auf der Erfahrung, dass der Einsatz von C-Waffen jeweils dann

erfolgreich war, wenn der Gegner über keine oder nur schlechte Schutzmassnahmen verfügte. Die Beibehaltung eines glaubwürdigen C-Schutzes verstärkt die Krisenresistenz des Verbotes, weil der mögliche Bruch der internationalen Verpflichtung nicht den taktischen Vorteil eines ungeschützten Gegners verspricht.

Da die geheime Produktion von kleineren Mengen von C-Kampfstoffen praktisch nicht verhindert werden kann, bleibt in jedem Falle die terroristische CW-Bedrohung auch langfristig erhalten.

Wirtschaftliche Konsequenzen

Durch die Kontrolle der Nichtproduktion von chemischen Kampfstoffen und der Nichtverwendung von Vorläufersubstanzen für die Herstellung von Kampfstoffen muss die chemische Industrie Kontrollen zulassen und Deklarationen der Produktion vornehmen. Dieser administrativen und organisatorischen Belastung stehen aber mehrere handelspolitische Vorteile gegenüber. Auf der Basis der Kontrollen durch die internationale Kontrollbehörde können bestehende Exportrestriktionen gegenüber Vertragsstaaten des CWÜ aufgehoben werden. Durch die Zulassung dieser Kontrollen unterstreicht die zivile Industrie ihr Interesse, mit allen Mitteln den Missbrauch ihrer Produktion für

CW-Vernichtung

Die aus Medienberichten bekannten im Meer versenkten Bestände müssen nicht vernichtet werden, sondern sind als hochtoxischer, chemischer Abfall zu behandeln. Eine Bergung wäre wohl in den meisten Fällen gefährlicher als das Verrotten im Schlamm. Die an Land gelagerten alten CW (nicht mehr einsetzbar und teilweise einsetzbar) sowie die aktuellen Einsatzbestände sind regulär zu vernichten.

Weltweit rechnet man mit 100 000 Tonnen CW-Bestände. Die Russische Föderation besitzt nach eigenen Angaben ca. 40 000 Tonnen und die USA 25 000 Tonnen Kampfstoff, welche der Vernichtung in Verbrennungsanlagen zugeführt werden müssen. Die Kosten für die Vernichtung in den USA werden heute mit 12 Mia und in Russland mit 9 Mia Franken veranschlagt. **Damit kostet die Vernichtung rund das Hundertfache der Herstellung!**

die Herstellung von C-Waffen zu verhindern.

Besonderes Augenmerk legt das CWÜ auch auf den Schutz der Produktionsgeheimnisse. Die Rechte und Pflichten der Inspektoren wurden so festgelegt, dass sie zwar die Vollständigkeit und Richtigkeit der Deklarationen überprüfen können, der Missbrauch zur Wirtschaftsspionage jedoch ausgeschlossen sein sollte.

Als Vertragspartei wird die Schweiz die internationale Kontrollorganisation mitfinanzieren. Die Kosten für die Vernichtung tragen die C-Waffenbesitzerstaaten. Die Kosten der allgemeinen Verifikation gehen zulasten aller Vertragsparteien und werden nach dem offiziellen UNO-Schlüssel aufgeteilt. Nach dem vollständigen Ausbau der Organisation (500 Inspektoren und Beamte) ist mit Kosten bis zu 2,5 Mio Fr. jährlich zu rechnen.

Organisatorische und administrative Konsequenzen

Für die Umsetzung des Abkommens sind die einzelnen Staaten verantwortlich. Das CWÜ verlangt ausdrücklich, dass die Staaten alle notwendigen Massnahmen ergreifen, damit auf dem eigenen Staatsgebiet und durch die Staatsangehörigen im Ausland die Verpflichtungen der Konvention eingehalten werden.

In der Schweiz wird voraussichtlich das BAWI, fachtechnisch unterstützt durch die Verifikationsstelle des AC-Laboratoriums Spiez, als nationale Kontrollbehörde eingesetzt.

Die Inspektionen durch die internationalen Inspektoren müssen offiziell begleitet werden. Die kurzen Ankündigungsfristen bei Verdachtsinspektionen (zwölf Stunden vor Einreise) verlangen eine Stand-by-Organisation. Je nach Inspektionstyp müssen verschiedene Begleitspezialisten abgerufen werden können. Der gefundene Interessensausgleich zwischen wirkungsvollen Inspektionen und Schutz der legitimen zivilen und militärischen Geheimhaltungsinteressen hat zu umfangreichen und anspruchsvollen Verfahren in der Durchführung von Inspektionen geführt. Nur durch die entsprechende Ausbildung der schweizerischen Begleitpersonen ist die kompetente Betreuung einer Inspektion zu gewährleisten. Man wird dabei auf Erfahrungen aus anderen Verpflichtungen zurückgreifen können (KSZE, IAEA). ■